

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Ebner, Steffi Lemke, Friedrich Ostendorff, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung der Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/11942, 18/12976 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Durchführungsgesetz kommt die Bundesregierung der Verpflichtung nach, die EU-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in deutsches Recht umzusetzen.

Die als invasiv geltenden Arten werden durch die sogenannte Unionsliste spezifiziert. Bisher standen 37 Tier- und Pflanzenarten auf dieser Liste. Aktuell wurde die Liste um weitere zwölf Arten auf nun insgesamt 49 Arten erweitert. Die Tier- und Pflanzenarten, die gelistet sind, dürfen EU-weit nicht eingeführt, gehalten, gezüchtet, verwendet, in Verkehr gebracht oder freigesetzt werden. Zudem ist eine Vermehrung untersagt. Ausnahmegenehmigungen hiervon sind jedoch möglich.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass EU-weite Vorgaben zum Umgang mit invasiven Arten getroffen wurden. Kritisch zu sehen ist jedoch zum einen die Auswahl der Tier- und Pflanzenarten, die EU-weit als invasiv eingestuft wurden. Zum anderen sind einige Bestimmungen der EU-Verordnung vage bzw. unklar formuliert und schaffen dadurch Rechtsunsicherheit. Auch das jetzt vorliegende Durchführungsgesetz schafft hier nicht ausreichend Klarheit.

Dazu zählt, dass es keine klaren Vorgaben für Management-Methoden gibt, wie mit den als invasiv gelisteten Arten umgegangen werden soll. Die EU hat es den einzelnen

Mitgliedstaaten überlassen, letale oder nichtletale Management-Methoden anzuwenden. Das Durchführungsgesetz gibt hierzu nur einen groben Rahmen wieder und überlässt die konkrete Umsetzung den Ländern, was zu unterschiedlichen Regelungen führen kann. Um dies zu verhindern ist eine länderübergreifende Verständigungen von einheitlichen Vorgehensweisen bei den Kontroll- und Management-Maßnahmen notwendig. Insgesamt muss es darum gehen, präventiv die Ein- und Ausbringung von invasiven Arten einzudämmen bzw. zu verhindern und nicht erst anzusetzen, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bereits ausgebreitet haben. Außerdem müssen tierschutzgerechte und nichttödliche Maßnahmen den Vorrang haben. Management-Maßnahmen müssen darüber hinaus immer auch um Lebensraumaufwertung und Lebensraumschutz ergänzt werden. Für den Umgang mit als invasiv gelisteten Tierarten, die schon lange in Deutschland leben und als etabliert gelten, müssen bessere Lösungen gefunden werden. Insbesondere bei den Tierarten, bei denen sich Tötungsmaßnahmen bzw. Bejagung bereits in der Vergangenheit als nicht erfolgreich erwiesen haben, da diese dadurch nicht eingedämmt werden konnten, müssen neue Ansätze, wie etwa Kastrationen zügig angewandt oder weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus bemängeln VertreterInnen von Tierschutzorganisationen, Tierheimen und Auffangstationen sowie Zoologischen Gärten, aber auch PrivathalterInnen fehlende Rechtssicherheit. Es ist unklar, inwiefern und unter welchen konkreten Bedingungen diese als invasiv gelistete Tiere weiterhin aufnehmen, pflegen oder auch weitervermitteln können. Hier ist es dringend nötig, nachzubessern und für rechtliche Sicherheit und Klarheit zu sorgen.

Zur Erleichterung von Maßnahmen gegen invasive Arten sind im Gesetzentwurf des vorliegenden Durchführungsgesetzes neu enthalten die Absätze 4 a)-c) zu § 54 Absatz 4 zu Saatgut und Gehölzen. Mit der vorliegenden Fassung des Abschnitts 4 b) werden allerdings auf Ebene der Länder eingeführte, regional kleinteiligere, und damit naturschutzfachlich vorzüglichere Regelungen zur Gebietsabgrenzung von Gehölzen aufgehoben. Um weiterhin eingeführte Gebietsabgrenzungen nutzen zu können, muss im Gesetzentwurf nachgebessert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- gemeinsam mit den Ländern für eine einheitliche und tierschutzkonforme Umsetzung der EU-Verordnung in Deutschland zu sorgen. Dabei müssen adäquate Management-Maßnahmen im Sinne des Tierschutzes getroffen werden, bei denen der Präventionsgedanke Vorrang hat;
- Tierheimen und Auffangstationen sowie zoologischen Gärten Rechtssicherheit zu geben und dafür zu sorgen, dass diese auch weiterhin Tierarten, die als invasiv gelten, betreuen und ggf. unter Auflagen weitervermitteln können, ohne dass etwaige behördliche Vorgaben dies zu sehr erschweren oder verunmöglichen;
- sicherzustellen, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung (Grundgesetz Artikel 13) durch neue Bestimmungen in § 52 Abs. 4 BNatschG-E nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird;
- sich auf EU-Ebene für eine fortwährende Überprüfung und Überarbeitung der sogenannten Unionsliste einzusetzen;
- die bestehenden naturschutzfachlich sinnvollen Abgrenzungen bei Herkunftsnachweisen und Gebietsabgrenzungen gebietseigener Gehölze beizubehalten, und dafür den § 54 Absatz 4b zu streichen.

Berlin, den 27. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion